5º Après avoir, dans son arrêt du 11 Mai, déclaré apprécier, dans leur ensemble, les éléments de la cause comme le premier juge et invoqué les art. 1, 3 et 11 de la loi fédérale, la Cour d'appel de Neuchâtel ajoute, comme motif à l'appui de sa sentence, que la Compagnie a reconnu, dans plusieurs lettres, sa responsabilité en principe vis-à-vis de Hoffmann, et qu'elle a fait faire, entre autres, une offre de 5000 fr. à ce dernier.

Le Tribunal fédéral n'a point à examiner la question de savoir si le demandeur est en droit de réclamer une indemnité de la Compagnie, en se fondant sur l'offre ou sur l'aveu de celle-ci. L'action de Hoffmann a, en effet, été fondée exclusivement sur les dispositions de la loi fédérale précitée, et c'est leur application seule qui peut faire l'objet du contrôle du Tribunal de céans.

Si le demandeur persiste à estimer que soit les offres de la Compagnie, offres qu'il n'avait pas cru devoir accepter, soit les déclarations contenues dans la correspondance de la Direction avec des tiers, imposent à la défenderesse l'obligation de lui payer une indemnité, il lui est loisible de porter cette prétention devant les Tribunaux cantonaux, lesquels auront, le cas échéant, à statuer définitivement conformément à la législation neuchâteloise sur la matière.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce :

L'arrêt rendu par la Cour d'appel de la république et canton de Neuchâtel, le 11 Mai 1882, est réformé en ce sens que le sieur Fritz Hoffmann est débouté des fins de la demande introduite devant le Tribunal du district de Boudry contre la Compagnie des chemins de fer J.-B.-L. le 3 Octobre 1881.

IV. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb. Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

Siehe Nr. 50 biefer Sammlung.

V. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

52. Urtheil vom 22. April 1882 in Sachen Cheleute Schweizer.

A. Durch Urtheil vom 8. März 1882 hat das Civilgericht bes Kantons Baselstadt erkannt:

Die Parteien sind mit ihrem Scheidungsbegehren abgewiesen. Kläger trägt die ordinären und extraordinären Prozeffosten.

B. Dieses Urtheil wurde vom Kläger im Ginverständnisse mit ber Beklagten, unter Umgehung der zweiten kantonalen Instanz, direkt an das Bundesgericht gezogen.

C. Auf Bertretung bei der heutigen Verhandlung haben beide Varteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist durch den Vorderrichter im Wesentlichen Folgendes festgestellt worden: Die Litiganten. welche fich im Jahre 1866 verebelicht haben, lebten in burchaus glücklicher Che, bis die beklagte Chefrau ertrankte und ichließlich, nachdem fie vorher ohne Erfolg in der Diakonissenanstalt in Wiesen und im Spitale in Basel behandelt worden mar, im Jahre 1877 im Bersorgungshause in Basel untergebracht werden mußte. Nach dem Zeugnisse des Borftehers letterer Un= stalt, Professor Dr. Wille, leidet die Beklagte an einer unbeilbaren dronischen Krantbeit des centralen Nervensustems, Birnund Rückenmarksnerven, infolge welcher sich einige geistige Schwächemomente berausgebildet haben, die aber nicht berart seien, daß die Rrante als blödfinnig, also im gesetzlichen Sinne als geistestrant, bezeichnet werden könnte. In Folge der Krantheit seiner Frau sah fich Rläger, welcher als Polizeisolbat angestellt ist, und als solcher häufig von Sause abwesend sein muß, genöthigt, seine Haushaltung aufzulösen und bie aus ber Che hervorgegangenen Rinder, von welchen drei noch am Leben find, auswärts, in Anstalten, unterzubringen. Mit Rlage vom 13. Januar 1882 stellte er nun beim Civilgerichte in Bafel die Antrage:

- 1. Es sei die Ehe zwischen Heinrich Schweizer und Anna Maria geb. Hasner nach § 45 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und She auf Grund gemeinsamen Verlangens ganziich zu scheiden.
- 2. Es seien die aus dieser She vorhandenen drei Kinder dem Vater zuzusprechen.
- 3. Es seien von dem vorhandenen Bermögen dem Manne 2/3 ber Frau 1/3 juzusprechen.
- 4. Es seien die ordinären Prozeskosten zwischen den Parteien zu theilen.

Bur Begründung führte er, indem er gleichzeitig erklärte, für die Beklagte einen wöchentlichen Alimentationsbeitrag von 3 Fr. auf Lebenszeit leisten zu wollen, in der Klageschrift sowie in ber mundlichen Verhandlung vor bem Civilgerichte in Basel aus, daß infolge der unbeilbaren Erkrankung der Chefrau, welche ihr fortbauerndes Berbleiben im Bersorgungshause nothwendig mache, eine Ghe zwischen ben Litiganten faktisch nicht mehr bestehe und daß nun eine Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes, insbesondere mit Rudficht auf das Interesse der Kinder, welche durch die Trennung dem Bater völlig entfremdet werden, fich nicht rechtfertigen laffe; vielmehr erfordern alle Berhältniffe, insbesondere das Wohl ber Kinder, daß Kläger burch Wiederverehelichung ein neues Familienleben begründe, so daß ihm möglich sei, die Kinder wieder zu sich zu nehmen; bie Beklagte, welche selbst vollständig bavon überzeugt sei, daß fie mit Rudficht auf ihren forperlichen Buftand ihre Stellung als Chefrau und Mutter nicht mehr ausfüllen könne, sei mit bem Scheidungsbegehren einverstanden. Nach Lage ber Sache glaube Rläger fich auch auf Art. 47 bes Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Che beziehen zu fonnen. Die Beklagte ihrerseits erklärte, daß fie mit ber Scheidungsklage in allen Theilen einverstanden sei, ba fie in Folge ihrer förperlichen und geistigen Gebrechen bie Pflichten einer Frau und Mutter nicht mehr gehörig erfüllen tonne und ber Mann ihr fremb geworden fei; nur solle ihr möglichst oft Gelegenheit gegeben werben, die Rinder zu feben.

2. Bei rechtlicher Burdigung ber Beschwerbe ift in erster

Linie klar, daß jedenfalls keiner der in Art. 46 des Bundesgesehes über Civilstand und Che vorgesehenen bestimmten Scheidungsgründe vorliegt. Es kann sich daher blos fragen, ob die Scheidung nach Art. 45 eventuell Art. 47 leg. cit. auszusprechen sei. Allein diese Frage ist, in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter zu verneinen. Denn:

a. Nach Art. 45 cit. genügt es jur Begründung eines Scheidungsausspruches nicht, daß ein gemeinsames Begehren beiber Chegatten vorliege, sondern ift die Scheidung, auch wenn beide Chegatten in dieselbe einwilligen, nur bann auszusprechen. wenn fich aus den Berhaltniffen ergibt, daß ein ferneres Rusammenleben ber Chegatten mit dem Wefen ber Che unverträglich sei. Dies ist aber in concreto durchaus nicht ber Kall. Denn ber einzige Grund, auf welchen bas Scheidungsbegehren aestütt wird, ist die Rrantheit der Chefrau, welche lettere thatfächlich verhindere, die eheliche Pflicht zu erfüllen und dem Hauswesen des Chemannes vorzustehen. Allein bierin liegt zwar allerdings ein schwerer Ungludsfall, welcher faktisch bem Rusammenleben ber Cheleute, unter ben gegebenen Berhältniffen, entgegenstehen mag, bagegen feineswegs ein Umstand, welcher ein ferneres Rusammenleben als mit bem Wesen ber Gbe unverträglich erscheinen ließe. Denn die beidseitige eheliche Befinnung ist ja badurch feineswegs ausgeschlossen und bas amischen ben Chegatten bestehende ethische Band feineswegs ge= löst; Wesen und 3meck ber Che als bauernber umfaffender Lebensgemeinschaft ber Chegatten, wie fie vom Bundesgesetze über Civilstand und Che zweifellos aufgefaßt werben, erfordern vielmehr, daß die Chegatten Glud und Unglud gemeinsam tragen und daß daher das eheliche Band durch Unglücksfälle, welche den einen Chegatten ohne sein Berschulden treffen, nicht gelöst werbe. Daß bies bie Auffassung bes Bundesgesetes ift, ergibt fich zur Evidenz baraus, baf baffelbe bie in einzelne ausländische und kantonale Gesetze (f. u. a. bernisches Civilgesethuch, Sat 114; preußisches Landrecht II, 1, §§ 696, 697) auf Grund naturrechtlicher Doftrinen über Wefen und 3med ber Che aufgenommene Bestimmung, daß erbliche ober ansteckende Rrankheiten und Leibesgebrechen des einen Chegatten, welche die "Erfüllung des Chezweckes" unmöglich machen, den andern Chegatten zur Scheidung berechtigen, nicht adoptirt, sondern vielmehr, wohl im Anschlusse an die daherige Bestimmung des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches, nur die unheilbare Geistes krankheit des einen Shegatten, welche auch die Fortdauer einer gegenseitigen ehelichen Gesinnung unmöglich mache (siehe Bluntschli, Kommentar ad § 196 I, S. 213), als bestimmten Scheidungsgrund in Art. 46 cit. anerkannt hat.

b. Liegen somit die Boraussehungen, unter welchen nach Art. 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und She eine Scheidung auf gemeinsames Begehren der Sheleute ausgesprochen werden kann, nicht vor, so kann selbstverständlich auch von einer Scheidung auf Grund des Art. 47 leg. cit. nicht die Rede sein, denn das eheliche Verhältniß zwischen den Litiganten ist ja offenbar gar kein innerlich zerrüttetes, sondern lediglich ein in seiner thatsächlichen Gestaltung durch Schickslässchläge geshindertes.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Das Urtheil des Civilgerichtes des Kantons Baselstadt vom 8. März 1882 ist in allen Theilen bestätigt.

53. Urtheil vom 3. Juni 1882 in Sachen Cheleute Wierer.

- A. Durch Urtheil vom 3. April 1882 hat bas Kantonsgericht von St. Gallen erkannt:
 - 1. Die Klage ist abgewiesen.
- 2. Die Gerichtsgebühr von 40 Fr., für die Instruktion 25 Fr., Auslagen des Instruktionsrichters 3 Fr. 50 Cts., der Kanzlei 19 Fr., dem Weibel 16 Fr. 25 Cts. hat der Kläger zu bezahlen.
- B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Aläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung, zu welcher Kläger persönlich erschienen ist, stellt derselbe unter ausführlicher Begründung die Anträge:

1. Es set bas Cheband der beiden Litiganten ganglich auf= aulöfen;

2. es set bas aus der Che entsprossene Kind Namens Gott-

fried dem Bater zuzuerkennen;

3. die Beklagte habe für dasselbe bis zu dessen 18. Alters= jahr einen angemessenen Alimentationsbeitrag zu leisten, und

4. habe Beklagte an den Kläger eine Aversalentschädigung von 10,000 Fr. zu bezahlen.

Alles unter Koftenfolge.

Die Beklagte ist bei der heutigen Verhandlung weder persönlich erschienen noch vertreten; dagegen ist von ihrem Anwalte eine schriftliche Eingabe eingereicht worden, in welcher unter aussührlicher Begründung auf Bestätigung des angesochtenen kantonsgerichtlichen Urtheils respektive Abweisung des klägerischen Scheidungsbegehrens angetragen und beigesügt wird, daß auf die weitern Begehren des Klägers vom Bundesgerichte nicht einzutreten sei und übrigens die Beklagte bei ihren vor dem Kantonsgerichte gestellten Begehren verbleibe. Letztere waren dahin gerichtet:

1. Es seien die Litiganten jum gemeinschaftlichen Cheleben zusammenaewiesen: eventuell

2. es sei der aus der She stammende fünfjährige Knabe Gottfried der Mutter zur Erziehung und Pflege zuzuscheiden;

3. habe der Kläger eine Alimentation für das Kind von 7 Fr. per Woche in Monatsraten an die Beklagte zu leisten und sei mit seinem ökonomischen Begehren abzuweisen.

- Alles unter Roftenfolge.

In einem an den Instruktionsrichter des Bundesgerichtes gerichteten Begleitschreiben sucht dabei der Anwalt der Beklagten nachzuweisen, daß nach § 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspslege den Karteien freistehe, an Stelle mündlicher Verhandlung dem Gerichte Schristsätze einzureichen.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Fragt sich zunächst, ob der vom Anwalte der Beklagten statt mündlicher Verhandlung eingereichte Schriftsatz zu den Akten genommen und dessen Inhalt vom Gerichte gewürdigt